



Mitglied im  
Deutschen Segler-Verband



# SEGELVEREIN SAALBURG e.V.

## Ausschreibung

### Thüringenpokal 2012

B/C-Regatta des DODV

- Datum:** 23. und 24.06.2012
- Veranstalter:** Segelverein Saalburg e.V.
- Revier:** Bleilochtalsperre – Klosterplatte
- Bootsklassen:** P ; XY ; Y ; F ; B ; 420er ; O; Laser; Kreuzer
- Vorraussetzung:** Jeder Teilnehmer muss Mitglied in einem DSV- und LSB-Verein sein. Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Teilnehmer zur Beachtung der Wettfahrtregeln, bestätigen den Haftungsausschluss des Veranstalters und die Mitgliedschaft in einem DSV- und LSB-Verein.
- Meldungen:** Onlineanmeldung bis 21.06.2012 über:  
<https://www.raceoffice.org/thüringenpokal2012>  
Am Samstag den 23.06.2012 von 11.00-12.00 Uhr kann das Startgeld im Org.-Büro bezahlt werden.
- Startgeld:**
- |               |         |
|---------------|---------|
| Optimisten    | 5 Euro  |
| Einmannboote  | 10 Euro |
| Zweimannboote | 15 Euro |
- Ablaufplan:**
- |            |  |
|------------|--|
| 23.06.2012 | 14.00 Uhr Start zur ersten Wettfahrt           |
| 24.06.2012 | 10.00 Uhr Start zur ersten Wettfahrt des Tages |
- Siegerehrung:** 1,5 Std. nach der letzten Wettfahrt
- Wettfahrtregeln:** Neuste Ausgabe Wettfahrtregeln der ISAF und Segelanweisung des TSV (Segelanweisung und Haftungsausschluss hängen am Materialwagen aus)
- Wertung:** 5 Wettfahrten nach Low-Point-System
- Preise:** Pokale für die Sieger (bei mindestens 5 gestarteten Booten)  
Urkunden fürs erste Drittel
- Unterkünfte:** In eigenen Zelten oder eigenen Wohnwagen auf dem Gelände des Segelvereins Saalburg e.V.

## Die Wettfahrtleitung

## **Haftungsausschluss**

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.